

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund von Ar. 20 a Abs. 1 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberschleißheim für den Seniorenbeirat**

### **§ 1 Änderung**

(1) § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlberechtigten erhalten sodann etwa drei Monate vor der Wahl eine Mitteilung, über die bevorstehende Wahl zum Seniorenbeirat.“

(2) § 11 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Benennungen sind unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin bei der Gemeinde Oberschleißheim eingegangen sind.“

(3) § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die/der Wahlleiter/in prüft die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Wählbarkeit. Die vorgeschlagenen wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten werden anschließend ersucht binnen zehn Tagen schriftlich zu erklären, ob sie zu einer Mitarbeit im Seniorenbeirat bereit sind. Die/der Wahlleiter/in nimmt nur Kandidatinnen und Kandidaten in den Wahlvorschlag auf, die schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur für den Seniorenbeirat erklärt haben.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberschleißheim, den 17. März 2005  
Gemeinde Oberschleißheim  
In Vertretung

Großer  
2. Bürgermeister